

## **Satzung zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Wernigerode (Wochenmarktsatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit §§ 67 ff Gewerbeordnung (GewO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 24.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Angebot des Wochenmarktes**

- (1) Der Wochenmarkt im Sinne der Gewerbeordnung wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Wernigerode auf öffentlichen Straßen und Plätzen nach dieser Satzung betrieben.  
Er ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der im § 67 Abs.1 der Gewerbeordnung angeführten Warenarten feilbietet.
- (2) Anbieter im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die auf einem zugelassenen Markt Waren anbieten will.
- (3) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus beim Ordnungsamt der Stadt Wernigerode schriftlich anzumelden.
- (4) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

- (1) Der Wochenmarkt unterliegt der Aufsicht durch das Ordnungsamt der Stadt Wernigerode.
- (2) Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals, nachfolgend Marktmeister genannt, sind zu befolgen.
- (3) Der Marktmeister hat jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Anbieter.

### **§ 3**

#### **Sonstige Vorschriften**

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Tierschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes, der Verordnung über Speiseeis, des Bundesseuchengesetzes, der Verordnung zur Regelung der Preisangaben, des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, der Hygieneverordnung und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

#### **§ 4 Standort und Öffnungszeiten**

- (1) Der Standort des Wochenmarktes ist der Marktplatz in Wernigerode. Bei begründetem Bedarf kann einzelnen Händlern auf Antrag ein gesonderter Standort außerhalb des Marktplatzes zugewiesen werden. Durch das Ordnungsamt der Stadt Wernigerode kann der Wochenmarkt in Ausnahmefällen unter Abwägung aller Interessen ganz oder teilweise auf einen anderen Standort verlegt werden.
- (2) Öffnungszeiten des Wochenmarktes sind:  
  
Dienstag und Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.  
  
An gesetzlichen Feiertagen im Land Sachsen-Anhalt sowie eine Woche vor dem 1. Advent bis zum 06.01. jeden Jahres oder bei Inanspruchnahme der ausgewiesenen Standorte für gesonderte Veranstaltungen findet kein Wochenmarkt statt. An Markttagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, kann der Wochenmarkt auf den davorliegenden Werktag verlegt werden.
- (3) Anbietern kann nach vorheriger Absprache während der Zeit des Weihnachtsmarktes ein gesonderter Standplatz zugewiesen werden.

#### **§ 5 Standplätze**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Den Anbietern werden durch den Marktmeister die jeweiligen Standplätze auf dem Wochenmarkt zugewiesen.
- (3) Die Vergabe der Standplätze erfolgt in Form einer Erlaubnis. Grundlage hierfür ist eine Ausschreibung für den Zeitraum von drei Jahren plus zwei Jahre Option, beginnend ab dem 01.05.2017. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Vergabe durch erneute Ausschreibung.
- (4) Die Vergabe eines Standplatzes für einen saisonbedingten bestimmten Zeitraum bzw. für einzelne Tage (Saison- oder Tageserlaubnis) erfolgt durch das Ordnungsamt der Stadt Wernigerode nach pflichtgemäßem Ermessen sowie nach marktbetrieblichen Erfordernissen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalt eines bestimmten Platzes.
- (6) Kurzfristige Standplatzänderungen sind nur in Abstimmung mit dem Marktmeister möglich.
- (7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (8) Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
  2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  3. der Anbieter oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
  4. die Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wird;

Ein Widerruf aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (9) Die Anbieter können die Erlaubnis jederzeit an das Ordnungsamt der Stadt Wernigerode zurückgeben.
- (10) Bei Widerruf bzw. Rückgabe der Erlaubnis tritt einer der bis zu diesem Zeitpunkt unberücksichtigten Bewerber mit adäquatem Sortiment die Nachfolge an. Die Entscheidung über die Nachfolge von Bewerbern trifft das Ordnungsamt der Stadt Wernigerode.

## **§ 6 Gebühren und Kosten**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Standplatzes auf dem Wochenmarkt wird pro Tag folgende Gebühr fällig:
- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| Pro laufender Meter der Verkaufslinie | 5,00 €  |
| Mindestbetrag                         | 15,00 € |
| Betrag für Imbiss-Stände              | 35,00 € |
| Verkaufswagen                         | 20,00 € |
- (2) Die Gebühr ist jeweils vierteljährlich im Voraus per Banküberweisung auf das Konto der Stadt Wernigerode zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner ist der Anbieter.
- (4) Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr. In Ausnahmefällen kann auf Antrag bei unvorhersehbarer Verhinderung eine Verrechnung im Folgequartal erfolgen.
- (5) Bei vorhersehbarer bzw. geplanter Abwesenheit von mehr als zwei Wochen ist diese mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Wernigerode anzuzeigen. Auf Antrag ist hier eine Verrechnung der Gebühr im Folgequartal möglich.
- (6) Sollten die hier genannten Gebühren und Kosten der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich erhoben.

## **§ 7 Nebenkosten**

- (1) Strom wird gegen die quartalsweise Entrichtung der Stromkosten seitens der Stadt zur Verfügung gestellt.

Stromkosten je Quartal:

- Imbiss:	50,00 €
- Verkauf mit Kühlung und Kasse:	30,00 €
- Verkauf mit Kasse:	10,00 €

Für Anbieter, die einmalig oder sporadisch auf dem Wochenmarkt anbieten, sind folgende Stromkosten zu entrichten:

- Imbiss:	5,00 €
- Verkauf mit Kühlung und Kasse:	3,00 €
- Verkauf mit Kasse:	2,00 €

- (2) Für die Versorgung mit Wasser ist jeder Anbieter selbst verantwortlich.

- (3) Sollten die hier genannten Nebenkosten der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese zuzüglich erhoben.

### **§ 8 Auf- und Abbau**

- (1) Wagen, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens um 7:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Der Aufbau ist um 08:00 Uhr zu beenden.
- (2) Ein vorzeitiger Abbau der Verkaufsstände ist nur nach Rücksprache mit dem Marktmeister und dessen Genehmigung zulässig.
- (3) Sollte aus unvorhersehbaren Gründen eine Inanspruchnahme des Standplatzes nicht möglich sein, sind der Marktmeister oder das Ordnungsamt der Stadt spätestens bis 07:30 Uhr des jeweiligen Markttag in Kenntnis zu setzen.

### **§ 9 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Öffnungszeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden. Unberührt bleibt das kurzfristige Halten zum Be- und Entladen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Platzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes der Stadt Wernigerode an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen nicht befestigt werden.
- (3) Die Anbieter haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Anbieter, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (4) Das Anbringen von anderen als im Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Anbieters in Verbindung steht.
- (5) Die An- und Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sowie die Rettungswege sind freizuhalten. Soweit notwendig darf bei Feuerwehr- und Rettungseinsätzen jederzeit die sofortige Räumung der Marktstände verlangt werden.
- (6) Die Verkaufsstände haben folgende optische Merkmale aufzuweisen:
1. Die Verkaufsstände werden je nach Größe sowie Art und Umfang des Sortiments mit Komplettschirmen im Baukastensystem in den Maßen
    - a. 3 x 3 m (Einmaster)
    - b. 6 x 3 m (Zweimaster)
    - c. 10 x 3 m (Dreimaster)überdacht.
  2. Die Verkaufstische sind mit Umhängetüchern zu verkleiden. Die Art und Größe der Tische wird nicht vorgegeben, muss jedoch den Schirmmaßen entsprechen.

3. Die Verkaufswagen bzw. –anhänger sind nach folgenden Kriterien zu verkleiden:
  - a. Verkaufsklappen im aufgeklappten Zustand in Front sowie seitlich mit 25 cm hohem Volant
  - b. unterer Teil der Verkaufsfronten mit ca. 60 cm hohem Umhängetuch als Schürze, die eine entsprechende Radabdeckung einschließt
  - c. Verkaufsfronten seitlich mit sich nach unten verjüngenden Anbauecken aus Planenstoff
4. Die Beplanung bzw. Verkleidung aller Verkaufsstellen erfolgt in rot-weiß-gestreiftem Planenstoff. Als Material sollte PVC (Acryl) verwendet werden.

### **§ 10**

#### **Verhalten der Anbieter auf dem Wochenmarkt**

- (1) Die Anbieter haben die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anforderungen des Ordnungsamtes der Stadt Wernigerode zu beachten.
- (2) Die Anbieter haben ihr Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand ihrer Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
  1. Waren im Umhergehen anzubieten;
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
  3. Tiere auf den Standort des Wochenmarktes zu bringen -ausgenommen Blindenhunde-;
  5. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Zu Kontrollen auf dem Wochenmarkt sind das Ordnungsamt der Stadt Wernigerode, das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Harz sowie die Polizei berechtigt. Die Anbieter haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 11**

#### **Sauberhaltung**

- (1) Der Wochenmarkt darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Jeder Anbieter ist für die Sauberkeit seiner Verkaufseinrichtung verantwortlich. Die Abfall- und Abwasserentsorgung obliegt jedem Anbieter auf eigene Kosten.
- (3) Der Anbieter muss dafür sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- (4) Abfälle sind in Behältnissen zu sammeln. Sie dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

### **§ 12**

#### **Haftung**

- (1) Die Anbieter haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Verkaufseinrichtung entstehen. Die Stadt Wernigerode übernimmt für jegliche Schäden an den Handelswaren sowie an den Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen keine Haftung.

- (2) Ein Schadenersatzanspruch an die Stadt Wernigerode wird ausgeschlossen, wenn der Wochenmarkt aus zwingenden Gründen örtlich oder zeitlich verlegt bzw. verkürzt werden muss oder ausfällt.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € kann nach § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Wochenmarktsatzung verstößt.
- (2) Weiterhin kann das Ordnungsamt der Stadt Wernigerode bei Verstößen einen sofortigen Platzverweis aussprechen.

### **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Wernigerode (Wochenmarktsatzung) vom 24.02.1994 in der Form der 3. Änderungssatzung außer Kraft.

Wernigerode, den 29.08.2017

Gaffert  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 24.08.2017 beschlossene Satzung zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Wernigerode (Wochenmarktsatzung) wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 10/17 (vom 30.09.2017) bekannt gemacht.